

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

A. Zielsetzung

Für die Versorgung von im Ausland lebenden Kriegsopfern sieht das Bundesversorgungsgesetz die Möglichkeit vor, Leistungen zu versagen oder zu entziehen, wenn u. a. in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund wird allgemein bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit angenommen, so daß Berechtigte, die sich an Kriegsverbrechen beteiligt haben – z. B. Mitwirkung von Mitgliedern der Waffen-SS an Massenhinrichtungen –, von den Versorgungsleistungen ausgeschlossen werden können. Eine entsprechende Regelung für das Inland fehlt bisher.

B. Lösung

Durch die Einführung eines allgemeinen Ausschlußtatbestandes in das Bundesversorgungsgesetz soll es möglich werden, künftig im In- und im Ausland Versorgungsleistungen auszuschließen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich seine Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Der Ausschlußtatbestand erfaßt die Fälle, in denen

- im In- oder Ausland Versorgungsleistungen versagt werden sollen, wobei auch ein Ausschluß vorgesehen ist, wenn Versorgungsleistungen im Inland beantragt werden, nachdem sie im Ausland entzogen worden sind,
- laufende Versorgungsleistungen im In- oder Ausland entzogen werden sollen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Allenfalls geringfügige Kosten für die Sozialhilfe.

**E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft,
Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 820 00 – Bu 140/97

Bonn, den 16. Juli 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung
des Bundesversorgungsgesetzes

Nach § 7 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Die Leistungen nach diesem Gesetz sind zu versagen oder können ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Für die Versorgung von im Ausland lebenden Kriegsoffizieren sieht das Bundesversorgungsgesetz die Möglichkeit vor, Leistungen zu versagen oder zu entziehen, wenn u. a. in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund liegt. Ein solcher wichtiger Grund wird allgemein bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit angenommen, so daß z. B. Personen, die an Kriegsverbrechen beteiligt waren, von den Versorgungsleistungen ausgeschlossen werden können. Eine entsprechende Regelung für das Inland fehlt bisher.

Bei der Vorlage des Bundesversorgungsgesetzes im Jahre 1950 hatte die Bundesregierung in § 8 des Entwurfs eine Ausschlußregelung für belastete Personen vorgesehen. Dieser Ausschlußtatbestand wurde jedoch im Laufe des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens gestrichen, weil der Bundestag der Meinung war, daß das Sozialrecht nicht als Strafinstrument dienen sollte. Zwischenzeitliche Versuche, eine Unwürdigkeitsklausel für Fälle im Inland einzuführen, wurden unter Hinweis auf Grundsätze des Vertrauensschutzes in die seit Jahrzehnten gewährten Leistungen nicht weiterverfolgt. Die öffentliche Meinung hat sich bezüglich der strikten Trennung von Strafrecht einerseits und Sozialrechts andererseits gewandelt. Es wird heute von der Mehrheit der Bevölkerung als unerträglich empfunden, daß Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts an Personen erbracht werden, die an Kriegsverbrechen beteiligt waren. Auch aus Gleichbehandlungsgründen in der Auslandsversorgung einerseits und den jüngeren Entschädigungs- und Rehabilitierungsgesetzen, wie dem Häftlingshilfegesetz oder den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen andererseits, ist es geboten, eine Unwürdigkeitsklausel für die Inlandsversorgung in das Bundesversorgungsgesetz einzuführen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht steht es dem heutigen Gesetzgeber frei, über die Aufnahme einer Ausschlußklausel in das Bundesversorgungsgesetz für die Zukunft zu entscheiden. Die Entziehungsgründe sind jedoch fallbezogen zu gewichten und mit dem Vertrauen des Leistungsempfängers abzuwägen, soweit es schutzwürdig ist.

Da eine im jeweiligen Einzelfall durchzuführende Abwägung vorgenommen werden muß und es hierfür verwaltungsrechtliche Maßstäbe gibt, ist auf eine weitere Festlegung im Gesetz selbst verzichtet worden. Es ist Aufgabe der Verwaltung, im Rahmen eines Entziehungsbescheides zu prüfen, ob Leistun-

gen ganz oder teilweise mit sofortiger oder späterer Wirkung entzogen werden sollen.

Demgegenüber genießen Personen, über deren Antrag noch nicht entschieden worden ist, keinen Vertrauensschutz. Für diesen Fall soll der Verwaltung kein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Vielmehr ist vorgesehen, daß entsprechende Leistungen bei Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zwingend versagt werden müssen. Eine solch differenzierte gesetzgeberische Entscheidung berücksichtigt die heutigen gesellschaftlichen Wertungen und trägt zugleich dem verfassungsrechtlichen Gebot des Vertrauensschutzes Rechnung.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und des Datenschutzes bedeutet die Einführung der neuen Gesetzesvorschrift jedoch nicht, daß eine regelhafte Prüfung aller schon bestehenden Leistungsbescheide und Neuanträge vorzunehmen ist. Vielmehr ist Voraussetzung für ein Tätigwerden der Versorgungsämter, daß jeweils konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit des Leistungsempfängers bzw. Antragstellers vorliegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Neuregelung schafft eine allgemeine Ausschlußklausel. Hiernach sind Neuanträge abzulehnen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Unter diesen Voraussetzungen können bei laufenden Fällen Leistungen ganz oder teilweise entzogen werden. Die Gründe, die für eine Entziehung der Rente mit Wirkung für die Zukunft sprechen, sind fallbezogen zu gewichten und mit dem Vertrauen des Leistungsempfängers abzuwägen, soweit es schutzwürdig ist.

In der Regel dürfte jedoch davon auszugehen sein, daß Personen, die sich Kriegsverbrechen oder anderer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben, keinen Anspruch auf Schutz ihres Vertrauens haben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Frage eines Leistungsausschlusses für Kriegsoffer, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, ist zur Zeit Gegenstand noch laufender Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages (vgl. hierzu die Drucksachen 13/1437 und 13/7061). Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dazu am 14. Mai 1997 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt, deren Ergebnisse den weiteren Beratungen zugrunde gelegt werden sollen.

Die Bundesregierung begrüßt die Intention des vorliegenden Gesetzentwurfes des Bundesrates, die sich im wesentlichen auch mit den von den Fraktionen des Deutschen Bundestages in den Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vertretenen Auffassung deckt.

Allerdings trägt der Gesetzentwurf des Bundesrates nicht in allen Teilen den komplexen verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung, die an einen Ausschlußtatbestand vor allem mit Blick auf sog. „Altfälle“ zu stellen sind und die auch von den Sachverständigen in der vorerwähnten Anhörung am 14. Mai 1997 kontrovers diskutiert worden sind. Der Gesetzentwurf des Bundesrates bedarf insoweit der Präzisierung, um den Erfordernissen des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgrundsatzes zu entsprechen.

Mit Blick auf die auf der Grundlage der Ergebnisse der Sachverständigenanhörung hierzu derzeit noch andauernden weiteren Beratungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sieht die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt davon ab, im einzelnen zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates Stellung zu nehmen.